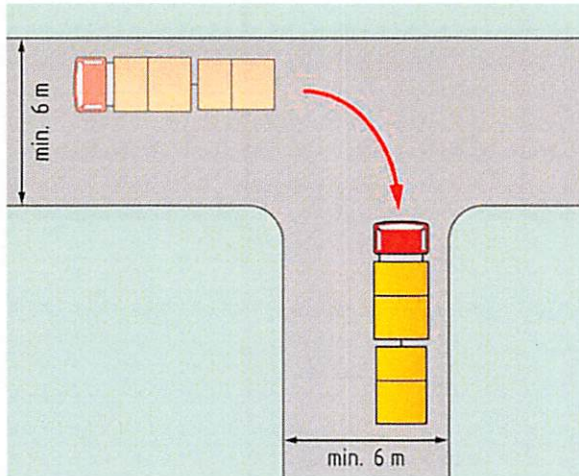


4.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

4.1.1 Definition

Bei der Grundfahraufgabe handelt es sich um eine Aufgabe, bei der der Bewerber zunächst möglichst weit rechts anhält, danach rückwärts um eine Ecke nach links fährt und anhält.



4.1.2 Was wird vom Bewerber in Bezug auf die Beobachtungskategorien erwartet?

4.1.2.1 Verkehrsbeobachtung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber beobachtet vor Beginn und während der Aufgabe den Verkehr und überprüft ggf. den „Toten Winkel“.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Verkehrsbeobachtung

Fehler

- Unzureichende Verkehrsbeobachtung

4.1.2.2 Fahrzeugpositionierung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber fährt rückwärts um eine Ecke nach links, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Er hält annähernd parallel und in einem Abstand (des breiteren Fahrzeuges) von höchstens 1 m zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung an.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung

Fehler

- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten

4.1.2.3 Geschwindigkeitsanpassung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Geschwindigkeitsanpassung

Fehler

4.1.2.4 Kommunikation

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Kommunikation

Fehler

4.1.2.5 Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber erreicht die Endstellung mit höchstens drei Korrekturzügen.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Fehler

- Mehr als drei Korrekturzüge

2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen

2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)

2.2.1.1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann. Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 2 Aufgaben. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen, möglichst in der Ebene durchzuführen. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen. Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen C1E, DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen. Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf bei allen Klassen eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.1.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung

2.2.1.2.1 Anhänger ankuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug heranzufahren
- 2) Feststellbremse am Anhänger lösen
- 3) Anhänger ankuppeln
- 4) – Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen
- 5) Funktion der Beleuchtungseinrichtungen des Anhängers prüfen
- 6) Funktion der Bremsanlage des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen
- 7) Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen*

* Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.

2.2.1.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- 3) Stützrad ausfahren
- 4) – Elektroanschluss trennen
 - Abreißseil aushängen
 - Kupplung öffnen
 - Deichsel hochkurbeln

2.2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

Bei diesen Fahrzeugen ist sinngemäß wie bei Klasse CE (siehe Ziffer 2.2.2) zu verfahren.

2.2.1.4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person (gilt nicht bei Klasse BE),
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)

2.2.2.1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von vier Aufgaben bei Klasse CE bzw. von zwei Aufgaben bei Klasse T. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den für die Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen (gilt nicht für die Klasse T).

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen (bei Klasse T nur bei fehlender direkter Sicht nach hinten). Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Mehrachsanhänger und Starrdeichselanhänger (Klassen CE und T)

2.2.2.2.1 Anhänger ankuppeln

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit dem Zugfahrzeug an den Anhänger bis auf einen Abstand von ca. 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
- 2) – ggf. Zuggabel bzw. Stützeinrichtung auf Höhe einstellen
 - Kupplung öffnen
 - am Mehrachsanhänger Löseventil betätigen
- 3) Zurückstoßen (sichernde Person/Einweiser)
- 4) Kupplung kontrollieren (engerastet, gesichert)
- 5) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich) bzw. Stützeinrichtung einfahren
 - Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen
 - ggf. Stellung des Bremskraftreglers prüfen
- 6) Unterlegkeil(e) verstauen, sichern*
- 7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- 8) Funktion der Bremse und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen
- 9) Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen**

* die Ausführung von Ziffer 6 kann auch nach Ausführung von Ziffer 8 erfolgen.

** Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.

2.2.2.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffern 2, 3 und 6 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) – Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
 - ggf. Zuggabel feststellen bzw. Stützeinrichtung ausfahren
- 3) – Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen
- 4) Kupplung öffnen
- 5) Vorwärts fahren
- 6) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
 - Kupplung schließen

2.2.2.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Sattelanhänger (Klasse CE)

2.2.2.3.1 Sattelanhänger aufsatteln

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit der Sattelzugmaschine an den Anhänger bis auf einen Abstand von ca. 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
- 2) – Verschlusshandhebel der Kupplung geöffnet?
 - Höhe Sattelkupplung/Sattelplatte einstellen

Rückstrahler:

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung:

- Lenkschloss entriegeln

Bremsanlage:

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse (nur Klasse B)

Flüssigkeitsstände:

- Motoröl
- Kühlmittel
- Scheibenwaschflüssigkeit (nur Klasse B)

1.4.8.3.2.2 In den Klassen BE, CE, C1E, DE und D1E sind folgende Sicherheitskontrollen stichprobenartig (zwei Prüfpunkte) am Anhänger durchzuführen (soweit vorhanden):

Kontrolle der/des

- Sicherung der Ladung
- Aufbau
- Plane
- Frachttüren
- Ladeeinrichtung
- Unterlegkeile

1.4.8.4 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination verkehrsgerecht abzustellen, um ggf. sicher be- oder entladen zu können bzw. Personen sicher ein- oder aussteigen zu lassen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle erforderlich),
- Bei Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1) Sicherung gegen Wegrollen entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür; insbesondere auf von hinten nahende Verkehrsteilnehmer (z.B. Radfahrer oder Fahrer von Elektrokraftfahrzeugen) ist zu achten

1.5 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV, Anlage 7 Nr. 2.4 FeV)

Die Prüforten werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
1. Anfahren (Einfädeln) in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2. Befahren von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeuge/h				X	
3. Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4. Durchführen von Fahrstreifenwechseln (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5. Befahren von Straßen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		
6. Heranfahren an und passieren von Fußgängerüberwegen				X	
7. Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		